VERORDNUNG (EWG) Nr. 3282/73 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1973

bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 [2], insbesondere auf Artikel 26 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um bei den Begriffen Verschnitt und Weinbereitung in den gemeinschaftlichen Bestimmungen eine einheitliche Interpretation zu erreichen, empfiehlt es sich, entsprechende Definitionen zu erlassen.

Dabei sind die bereits geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Förderung der Gewinnung von Qualitätserzeugnissen, aber auch die Wünsche der betroffenen Kreise zu berücksichtigen.

Der Verschnitt ist ein Vermischen von Weinen oder Mosten verschiedener Herkunft oder verschiedener Kategorien. Bei Weinen und Mosten aus der gleichen Weinbauzone der Gemeinschaft oder aus dem gleichen Erzeugungsgebiet eines Drittlandes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/73 [4], ist die Angabe der geographischen Herkunft oder der Rebsorte von großer Bedeutung für ihren Handelswert. Es erweist sich daher als zweckmäßig, auch das Vermischen von Weinen oder Traubenmosten mit Herkunft aus der gleichen Zone, jedoch innerhalb derselben aus verschiedenen geographischen Einheiten, sowie das Vermischen von Weinen oder Traubenmosten, die aus verschiedenen Rebsorten oder Jahrgängen gewonnen worden sind, als Verschnitt anzusehen, wenn Angaben hierüber bei der Bezeichnung des so gewonnenen Erzeugnisses gemacht werden.

Es erscheint angebracht, die Weinbereitung als Verarbeitung durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, auch eingemaischt, von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Traubensaft, konzentriertem Traubensaft oder Jungwein zu Wein zu bestimmen, wobei die in den folgenden Entwicklungsstufen bis zur Abfüllung vorgenommenen Maßnahmen als Weinbehandlung gelten können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70, ausgenommen für Schaumweine und Likörweine.

Artikel 2

(1) Als Verschnitt gilt: das Vermischen von Weinen und Mosten mit Herkunft aus

a) verschiedenen Staaten,

b) verschiedenen Weinbauzonen der Gemeinschaft oder aus verschiedenen Erzeugungsgebieten eines Drittlandes im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72,

c) derselben Weinbauzone der Gemeinschaft oder aus demselben Erzeugungsgebiet in einem Drittland, jedoch verschiedener

— geographischer Herkunft,

— Rebsorte,

— verschiedenen Jahrgängen,

sofern in der Bezeichnung des durch diese Maßnahme gewonnenen Erzeugnisses über die in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Einzelheiten Angaben gemacht werden oder gemacht werden müssen, oder

d) verschiedenen Kategorien von Weinen oder Mosten.

(2) Als verschiedene Kategorien von Wein oder Most gelten:

— Rotwein, Weißwein sowie die zur Gewinnung dieser Kategorien von Wein geeigneten Moste oder Weine,

— Tafelwein, Qualitätswein b.A. sowie die zur Gewinnung dieser Weinarten geeigneten Moste oder Weine.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 77.

Für die Anwendung dieses Absatzes ist der Roséwein dem Rotwein gleichgestellt.

(3) Nicht als Verschnitt gilt :

a) die Zugabe von konzentriertem Traubenmost zum Zweck der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts des betreffenden Erzeugnisses,

b) die Süßung
   — eines Tafelweins,
   — eines Qualitätsweins b.A., wenn das zur Süßung gebrauchte Erzeugnis aus dem bestimmten Anbaugebiet stammt, dessen Name er trägt.

c) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannte Erzeugung eines Qualitätsweins b.A. nach traditionellen Praktiken.

Artikel 3

Als Weinbereitung gilt : die Verarbeitung von frischen Weintrauben, auch eingemaischt, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Traubensaft, konzentriertem Traubensaft oder Jungwein zu Wein durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI